

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Agrarausschusses (6. Ausschuss)**  
**- Drucksache 6/1768 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/1338 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes und zur Änderung anderer Gesetze**

Der Landtag möge beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Den Wörtern „den Gesetzentwurf“ wird die Ziffer „I.“ vorangestellt.

2. Folgende Ziffer II wird angefügt:

„II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„1. Die Neuregelungen des Gesetzes, dass Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr ohne Fischereischeinprüfung angeln dürfen, sollen hinsichtlich eventueller negativer Auswirkungen auf den Tierschutz evaluiert werden. Bis Ende des Jahres 2015 soll dem Landtag über die Ergebnisse berichtet werden, ob sich diese Regelung bewährt hat, bzw. diese ggf. wieder zurückgenommen werden muss.

2. Die Landesregierung wird gebeten die Wirksamkeit der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht flächendeckend und zentral verwaltet und angeleitet wieder herzustellen. Die Übertragung der Aufgaben des seit 20 Jahren gut funktionierenden Systems der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht auf die Landkreise hat sich aus vielen Gründen nicht bewährt. Im Interesse einer wirksamen Umsetzung des neuen Landesfischeigesetzes ist eine schnellstmögliche Rückkehr zur langjährig bewährten Praxis erforderlich.“

**Helmut Holter und Fraktion**

### **Begründung:**

Mit der Evaluierung der Auswirkungen der Fischereischeinpflcht für Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren hinsichtlich negativer Auswirkungen auf den Tierschutz werden die Einwände und Befürchtungen zur Gefährdung des Tierschutzes angemessen berücksichtigt. Innerhalb einer ausreichenden Erprobungszeit der Neuregelung können so gesicherte Erkenntnisse darüber gesammelt werden, ob sich mit der Möglichkeit bis zum 14. Lebensjahr ohne Fischereischeinprüfung zu angeln, Verschlechterungen für den Tierschutz ergeben und eine Rückkehr zur bisherigen Altersgrenze notwendig wird.

Durch die Übertragung der Verantwortung für die ehrenamtliche Fischereiaufsicht auf die Landkreise ist die zentrale Anleitung und Verwaltung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) aufgehoben worden.

Das bis dahin gut funktionierende System der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht war ein Garant für die Einhaltung des Landesfischeigesetzes.

Die mit der Neuregelung des Aufgabenübertragungsgesetzes aus der Verantwortung entlassenen ehrenamtlichen Fischereiaufseher konnten zum großen Teil noch nicht wieder zum Einsatz verpflichtet werden, da ein Teil der Landkreise und kreisfreien Städten weder finanziell noch personell für diese Aufgabe gerüstet ist.